

LEADER-Richtlinie des MLUL in der Fassung vom 25. September 2018

## MERKBLATT „DORFENTWICKLUNG - GESTALTUNG LÄNDLICH GEPRÄGTER ORTE“ (E.1.4)

Bei den Vorhaben sind baukulturelle, architektonische und städtebauliche Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der umliegenden Bebauung sowie wirtschaftliche Aspekte zu beachten (siehe regional- und ortstypische Gestaltungskriterien und Aussagen in den Dorfentwicklungskonzepten).

Vorhaben der Dorfentwicklung werden umgesetzt zur:

- Erhaltung und Entwicklung der regionalen Baukultur (E.1.4.3 und E.1.4.5)
  - Erhaltung oder Wiederherstellung von historischen baulichen Elementen **und/oder**
  - Neugestaltung in Anlehnung an die historische Material- und Formsprache
- Erhaltung und Weiterentwicklung der orts- und regionaltypischen Siedlungsstruktur (E.1.4.1), wie
  - Erhalt und Wiederherstellung der ortsüblichen Nutzungsfähigkeit der Straßen, Geh- und Radwege sowie Plätze unter Beachtung der Straßenbaulast gem. Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) und deren bedarfs- und altersgerechte Ausgestaltung/Dimensionierung (Breite und Verwendung von ortsüblichen dorftypischen Materialien und vorhandenen Befestigungen)<sup>1</sup>,
  - Begrünung mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen und Sträuchern im öffentlichen Bereich inkl. einmalige Wiederherstellung von Alleen, Parkanlagen und innerörtlichen Gewässern,
  - Gestaltung von Angern und Plätzen auch unter dem Aspekt eines Nutzungsmix mit lern-, phantasie- und bewegungsfördernden Elementen für Jung und Alt unter Verwendung von langlebigen ökologisch vertretbaren möglichst einheimischen Materialien,
  - Rückbau von nicht mehr genutzten baulichen Anlagen und Wohnbauten im Innenbereich des Ortes (E.1.4.6), wenn das öffentliche Interesse und die Beeinträchtigung des Ortsbildes nachgewiesen werden können bzw. Belange des Denkmalschutzes beachtet werden.
- Schaffung, Erhalt und Ausbau von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen
  - dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen wie Dorfgemeinschaftshäuser und Einrichtungen für die lokale Bevölkerung zur Unterstützung eines vielfältigen Lebens auf dem Lande,
  - Voraussetzung ist, dass das Vorhaben/Projekt allen Interessenten für eine Nutzung zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht (Nachweispflicht),
  - Investitionen für Zwecke der Vereine der Freiwilligen Feuerwehren werden nur für Belange außerhalb der gesetzlichen Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes gefördert (Aufwendungen für Investitionen in diesem Zusammenhang sind ggf. anteilig herauszurechnen).

---

<sup>1</sup> Siehe Hinweise in der Broschüre OD-Leitfaden Brandenburg 2011 <http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.258309.de>

- Schaffung, Erhalt und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
  - Unterstützt werden investive Vorhaben, die das Angebot im Bereich der Freizeit und Naherholung für die lokale Bevölkerung und ihre Besucher verbessern. Hierzu zählen insbesondere Anlagen mit verschiedenen Einrichtungen für Spiel, Sport und Unterhaltung zur Freizeitgestaltung.
  - Die Einrichtung muss allen Interessenten für eine Nutzung zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen.
  - Investitionen in Sportanlagen werden nur gefördert, wenn sie dem Breitensport dienen.

Erfolgt durch den Investor keine 100%ige eigene Wohnnutzung (siehe E.2.4.2), zählt die Mehrwertsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.